

## Abgestuft

*Die deutschen Bischöfe orientieren sich stärker am Einzelfall*

In der katholischen Kirche in Deutschland sind in den letzten Monaten Richtungsentscheidungen auf zwei unterschiedlichen, aber zugleich auch eng zusammenhängenden Gebieten getroffen worden, die die Entschlossenheit unter den Bischöfen erkennen lassen, den vielerorten beschworenen *Problemstau*, unter dem das kirchliche Leben allenthalben leidet, abzubauen zu helfen.

Da ist zum einen der gemeinsame Hirtenbrief der drei Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz von Anfang September zur Frage der *wiederverheirateten Geschiedenen* (vgl. HK, September 1993, 460ff.). Erstmals seit langem liegt damit eine kirchenamtlich verbindliche Äußerung zu diesem innerkirchlich ebenso umstrittenen wie schwierigen Thema vor, die neue Perspektiven öffnet. Verschiedene deutsche Diözesen und ausländische Nachbardiözesen haben sich bereits entschlossen bzw. die Absicht erkennen lassen, den Hirtenbrief in der einen oder anderen Form für sich zu übernehmen. Die Tatsache, daß zwei der drei Verfasser der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz sind, es sich aber nicht um ein Dokument der Deutschen Bischofskonferenz handelt, kann als Hinweis darauf interpretiert werden, daß auf Bischofskonferenzebene eine Erklärung dieses inhaltlichen Zuschnitts bis heute keine Chance gehabt hätte.

Die z.T. bemerkenswert unterschiedlichen Reaktionen auf dieses Dokument spiegeln dessen inhaltliche Struktur aufs anschaulichste wider. Relativ positiv wurde die Erklärung von denen beurteilt, die sich einen Blick für das gegenwärtig innerkirchlich Machbare und Mögliche bewahrt haben. Für sie ist

die Tatsache entscheidend, daß damit kirchenamtlich die Möglichkeit des Sakramentenempfangs für diejenigen wiederverheirateten Geschiedenen eröffnet wird, die sich dazu vor ihrem persönlichen Gewissen legitimiert sehen. Enttäuscht sind hingegen alle diejenigen, die Regelungen unterhalb der Ebene einer formellen allgemeinen Zulassung der wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten allemal für unzureichend halten.

Bei aller Befriedigung und Erleichterung über die eingeschlagene Richtung ist es allerdings nicht so, als hätten die drei Bischöfe den der Sache nach gegebenen Spielraum tatsächlich bis zum Äußersten ausgereizt: Immerhin gibt es manchen ernstzunehmenden Ansatz für einen mit weniger Kautelen belasteten Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen, als ihn die Bischöfe Kasper, Lehmann und Saier gewählt haben (vgl. *Peter Walter*, Zum „Ort“ wiederverheirateter Geschiedener in der kirchlichen „communio“, in: *Gemeinsam Kirche sein*. Festschrift der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i.Br. für Erzbischof Dr. Oskar Saier, Freiburg 1992, S.354ff.; *Mgr. Armand le Bourgeois*, *Chrétien divorcés remariés*, Paris 1991).

Eine der bedeutendsten Entscheidungen der Deutschen Bischofskonferenz der letzten Jahre ist die auf ihrer jüngsten Vollversammlung in Fulda (vgl. ds. Heft, S. 590) erfolgte Verabschiedung einer neuen *Grundordnung für den kirchlichen Dienst*. Darin wird Abschied genommen von einer den Einzelfall weithin nicht berücksichtigenden Praxis bei der Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen bei Verstößen gegen die Anforderungen an kirchliche Mitarbeiter in bezug auf ihre persönliche Lebensführung, sprich: in sehr vielen Fällen bei der Wiederheirat Geschiedener. Je nach den jeweiligen Umständen und Bedingungen soll nunmehr differenziert und abgestuft auf Verstöße gegen kirchliche Grundsätze reagiert werden. In einer Erklärung der Bischöfe zur Grundordnung werden einige solcher Kriterien aufgeführt: das jeweilige Ausmaß der „Gefährdung der Glaub-

würdigkeit von Kirche und kirchlicher Einrichtung“, die „Nähe zum kirchlichen Verkündigungsauftrag“ u.a.m.

Auch beim Arbeitsrecht gibt es legitime weitergehende Forderungen. Dennoch ist der nun erfolgte Schritt eher daran zu messen, inwieweit sich damit gegenüber der bisherigen umstrittenen Praxis Verbesserungen abzeichnen, und das ist zweifelsohne der Fall. Zum Vergleich: In der entsprechenden Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst aus dem Jahre 1983 (vgl. HK, September 1983, 392ff.) wurde ohne jeden Ansatz von abgestufter Sanktionierung bzw. denkbarer Ausnahmeregelungen und prinzipiell ohne Unterscheidung der jeweiligen Tätigkeiten Betroffener eingefordert, daß „alle Beteiligten, leitende und ausführende Mitarbeiter, bereit sind, durch ihr Verhalten und Handeln die Wahrheiten und Werte des Evangeliums, welche die Kirche verbürgt und die die religiöse Grundlage des kirchlichen Dienstes ausmachen, zu bezeugen“. Scheitern in diesem Zeugnis wurde damit als mangelnde Bereitschaft aufgefaßt.

So unabhängig voneinander beide Vorgänge zunächst auch sein mögen – ihre Gemeinsamkeiten sind alles andere als zufälliger Natur. Eine unterschiedslose Anwendung bestimmter kirchlicher Regelungen hat sich mit den bekannten Folgen als untragbar erwiesen. In beiden Fällen wird nun nicht das Verbot von gestern abgeschafft, sondern für bestimmte Einzelfälle zurückgenommen und differenzierter zur Anwendung gebracht. Ungleichbehandlungen, das Nebeneinander von strikterer und liberalerer Anwendung sind auf diese Weise nicht zu umgehen. Mit der wahrscheinlichen Folge, daß mancher arbeitsrechtliche Vorgang vor einem weltlichen Gericht landen wird, wenn ein bestimmtes Verhalten dort so und an einem anderen Ort anders behandelt wird oder nur der Verdacht auf mangelnde Gleichbehandlung besteht. Im Fall des pastoralen Umgangs mit wiederverheirateten Geschiedenen zeichnet sich ab, daß dem einzelnen Seelsorger mehr abverlangt wird an Sensibilität für den Einzelfall.

Die Schwierigkeiten – wie man sieht – hören mit den neuen Regelungen nicht auf. Ein gewisser, durch die überholten Regelungen der Vergangenheit entstandener Druck wird abgelassen. Neuer Druck entsteht bei denen, die sich gern auf ausnahmslos anzuwendende Maximen und Normen verlassen, anstatt genau den Einzelfall zu berücksichtigen. Daß die entschiedener Berücksichtigung des Einzelfalls vielen zu wenig ist und in sehr vielen Fällen obendrein zu spät kommt, spricht nicht gegen die Richtigkeit der Sachentscheidungen als solche. nt

## Europa – GmbH?

*Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Maastrichter Vertragwerk*

Das Urteil lautete wie so häufig in politisch hochbrisanten Fällen „Ja, aber“. Das Vertragswerk von Maastricht konnte vor den Augen der streng blickenden deutschen Verfassungsrichter passieren, aber sie nahmen sich die Freiheit, die *Bedingungen* festzuschreiben, die bei der Umsetzung des Vertragswerks und der Fortschreibung der europäischen Integration zu beachten sind. Und nicht nur das. Das Bundesverfassungsgericht gab mit dem Urteil vom 12. Oktober normativ zu Protokoll, als was die Europäische Gemeinschaft als staatsrechtliche Konstruktion überhaupt zu verstehen ist: als eine supranational organisierte zwischenstaatliche Gemeinschaft, kein „Bundesstaat“ und erst recht kein „Superstaat“, in dem die Mitgliedsstaaten aufgehen bzw. auf das Staatsniveau deutscher Bundesländer herabsinken könnten. Die europäische Gemeinschaft ist in der Sprache des Bundesverfassungsgerichts ein „Verbund demokratischer Staaten“. Das kann je nach Interpretation etwas mehr oder auch weniger sein als eine „Confederation“ im angelsächsischen Sinn des Wortes.

Mit seiner Positionsbestimmung voll-

zieht das Bundesverfassungsgericht im Grunde nur nach, was sich in den vergangenen Monaten bis in die Neuformulierung von Parteiprogrammen hinein abzeichnete: Vom Traumbild „Vereinigte Staaten von Europa“, das dem deutschen Bundeskanzler bis vor kurzem noch wenigstens verbal als das erstrebenswerte Ziel galt, wird endgültig Abschied genommen.

Dies ist das Erste. Das Zweite bewegt sich auf der gleichen Linie: Das Verfassungsgerichtsurteil stärkt bei der demokratischen Legitimierung und Kontrolle der Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Europäische Gemeinschaft auffallend deutlich die *nationalen Parlamente*.

In den Leitsätzen zum Urteil wird festgehalten: Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft sei, „daß eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflußnahme auch innerhalb des Staatenbundes gesichert ist“. Dem wird aber hinzugefügt, die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Gemeinschaft hätten „zuvörderst die Staatsvölker ... über die nationalen Parlamente demokratisch zu legitimieren“. Die Vermittlung demokratischer Legitimation durch das Europäische Parlament „im Maße des Zusammenwachsens europäischer Nationen“ kommt erst „hinzu“.

Das Dritte: Im Blick auf die weitere Entwicklung der Integration wird „nationalstaatlich“ vorgesorgt. Dabei bringt sich das Verfassungsgericht selbst ins Spiel. Spätere wesentliche Änderungen des im Unionsvertrag angelegten Integrationsprogramms und seiner Handlungsermächtigung seien nicht mehr durch das Zustimmungsgesetz zu den Verträgen von Maastricht gedeckt. Und: „Das Bundesverfassungsgericht prüft (jeweils), ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen.“

Die Auslegung von Befugnissen der Organe der Gemeinschaft darf im Ergebnis nicht einer Vertragserweiterung gleichkommen. Eine solche den Ver-

trag erweiternde Auslegung hätte für Deutschland keine Bindewirkung.

Bei der Kompetenzabgrenzung zwischen sich und dem Europäischen Gerichtshof spricht das Bundesverfassungsgericht zwar von einem „Kooperationsverhältnis“, aber der Akzent wird zweifelsfrei auf die eigene Zuständigkeit gelegt. Die Definition der Europäischen Gemeinschaft als „Staatenverbund“ findet so seine Entsprechung auf der Ebene der (Verfassungs-)Gerichtbarkeit. Einer extensiven Auslegung von Zuständigkeiten der Gemeinschaft durch den Europäischen Gerichtshof wird – nicht zu dessen Freude: die ersten Reaktionen zeigten es – vom deutschen Verfassungsgericht vorgebaut. Schließlich: Was als unkündbar galt, wird in der Auslegung durch das Verfassungsgericht kündbar. Die Europäische Union wird zu einer GmbH.

Fazit: Das Bundesverfassungsgericht verkündet *nicht die schlichte Rückkehr zum Nationalstaat*. Es fordert in der Sache allerdings die strikte Orientierung am Subsidiaritätsprinzip im Verhältnis Gemeinschaft – Mitgliedsstaaten. Diejenigen, die jetzt wieder de Gaulles „Europa der Vaterländer“ ins Gespräch bringen, dürften sich durch das Karlsruher Urteil bestätigt fühlen. Daraus könnte ein neuer Sieg der Nationalstaaten über Europa werden. Es läßt sich aber auf derselben Grundlinie eine erstrebenswerte Perspektive einer Europäischen Union über Maastricht hinaus entwickeln; durch Begrenzung der Union auf die Aufgaben, die wirklich nur gesamteuropäisch gelöst werden können: Außen- und Sicherheitspolitik, Umweltpolitik, innere Sicherheit, eine gemeinsame Währung als Fortschreibung des Binnenmarktes.

Die Antriebsfeder aller europäischen Integration war eine europäische Friedensordnung. Eine Rückkehr zu dieser Leitlinie unter weitgehendem Verzicht auf europäische Staatlichkeitsansprüche erleichtert jedenfalls die Erweiterung der Gemeinschaft nach Osten und ermöglicht zugleich deren Vertiefung durch die Beschränkung auf das für die Gemeinschaft Wesentliche und das durch sie Leistbare. se